

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Andrea Lederer
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Zweites Rechtspflege-Anpassungsgesetz — 2. RpflAnpG)

A. Problem

Auf Grund von Äquivalenzabkommen mit anderen Staaten, insbesondere des Warschauer Vertrages, hatte sich die DDR gegenüber diesen Staaten verpflichtet, den Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums eines ihrer Bürger in einem dieser Staaten als Abschluß eines Diplom-Juristen anzuerkennen. Die Äquivalenzabkommen verpflichteten die DDR zu einem Austausch von Studentinnen und Studenten eines rechtswissenschaftlichen Studiums. Entsprechend entsandte sie Bürger der DDR zu einem solchen Studium in einen der Vertragsstaaten. Diese Bürger waren gleichzeitig durch dieses Äquivalenzabkommen darin abgesichert, daß ihr Studium im Ausland sowie der entsprechende Abschluß im eigenen Staat voll und ganz anerkannt wurden.

Nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 y) gg) des Einigungsvertrages wird der Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Diploms an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Gebiet — mit Ausnahme eines an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder einer vergleichbaren Einrichtung erworbenen Diploms — der ersten Staatsprüfung im Sinne der §§ 5 und 6 gleichgestellt.

Eine solche Gleichstellung ist für die in der DDR anerkannten Auslandsstudien nicht vorgesehen, im Widerspruch zur Gleichstellung dieser Studien und Abschlüsse mit dem Diplom der DDR. Artikel 9 des Einigungsvertrages und der darin zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke verlangen eine Bereinigung des geschilderten Konflikts.

Dieser Konflikt ist auch weiterhin dahin gehend zu beheben, daß Personen mit unter einem Äquivalenzabkommen fallenden Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums auch hinsicht-

lich des Zugangs zu juristischen Berufen Diplom-Juristen gleichwertig behandelt werden. Dies betrifft die Zulassung zur rechtsanwaltlichen Tätigkeit.

B. Lösung

Die von Äquivalenzabkommen zwischen der DDR und anderen Staaten erfaßten Auslandsabschlüsse für rechtswissenschaftliche Studiengänge von Bürgern der DDR werden dem Abschluß eines ersten Staatsexamens gleichgestellt.

Personen mit einem solchen gleichgestellten Abschluß sind nach mehrjähriger juristischer Berufserfahrung grundsätzlich als Rechtsanwalt zuzulassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Zweites Rechtspflege-Anpassungsgesetz — 2. RpflAnpG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums in einem anderen Staat, der aufgrund eines Äquivalenzabkommens zwischen der DDR und dem anderen Staat von der DDR als Abschluß eines Diplom-Juristen anerkannt wurde, wird der ersten Staatsprüfung im Sinne der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes gleichgestellt.“

Artikel 2

Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Das Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504), das nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 I S. 885, 1156) mit Änderungen fortgilt, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Als Rechtsanwalt ist auch derjenige zuzulassen, dessen Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums nach § 6 Abs. 3 des Richtergesetzes der ersten Staatsprüfung im Sinne der §§ 5 und 6 des Richtergesetzes gleichgestellt ist und der mindestens zwei Jahre juristische Praxis in der Rechtspflege oder einem rechtsberatenden Beruf vorweisen kann.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Bonn, den 18. September 1992

Dr. Uwe-Jens Heuer

Andrea Lederer

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Gleichstellung eines einem Äquivalenzabkommen der DDR mit einem anderen Staat unterfallenden Abschlusses eines rechtswissenschaftlichen Studiums mit der ersten Staatsprüfung im Sinne der §§ 5 und 6 des Deutschen Richtergesetzes durch Artikel 1 dieses Gesetzes behebt das geschilderte Problem und entspricht den Forderungen des Artikels 9 des Einigungsvertrages. Mit der Gleichstellung wird der Gesetzgeber so auch dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes gerecht.

Artikel 2 dieses Gesetzes ist eine notwendige weitere Konsequenz, insbesondere wegen des Rechtsanwalts-gesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504), das nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages mit Änderungen fortgilt. Die Voraussetzungen einer zweijährigen juristischen Praxis in der Rechtspflege oder einem rechtsberatenden Beruf, auch als abhängig Beschäftigter in einem Unternehmen, garantiert die für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft notwendige berufliche Qualifikation.